

Maskenpflicht & 3-G-Regel

- Überall dort, wo die 3-G-Regel gilt, entfällt die Maskenpflicht generell.
- In den anderen Bereichen (Öffis, Handel) ist ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Auch in Pflegeheimen und Gesundheitseinrichtungen bleibt die Maskenpflicht aufrecht.
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines 3-G-Nachweises gilt für Personen ab 12 Jahren.

Gastronomie

- Obergrenzen für Besuchergruppen entfallen.
- Es gibt keine Sperrstunde mehr.
- Die Maskenpflicht für Gäste entfällt.
- Beim Betreten gilt die 3-G-Regel. Ansonsten muss ein Test gemacht werden.
- Für Imbissstände und zur Abholung ist kein Test erforderlich.
- Mitarbeiter sind von der Maskenpflicht befreit, wenn ein 3-G-Nachweis erbracht wird.
- In Gastronomiebetrieben, in denen überwiegend stehend konsumiert wird (z.B. Clubs), ist eine Auslastung von 75% der maximalen Auslastung erlaubt.
- Jeder Gastronomiebetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID19-Beauftragte/n ernennen.
- Ab 22. Juli entfallen die Registrierungspflicht und die Kapazitätsbeschränkungen.

Einzelhandel & Dienstleistungen

- Im Handel besteht weiterhin die Maskenpflicht.
- Kundenbereiche unterliegen keinen flächenmäßigen Beschränkungen mehr.
- Für Kunden von körpernahen Dienstleistern gilt beim Betreten der Betriebsstätte die 3-G-Regel.
- Während des Aufenthalts bei körpernahen Dienstleistern muss der Kunde keine Maske tragen.
- Mitarbeiter von körpernahen Dienstleistern sind von der Maskenpflicht befreit, wenn sie einen 3-G Nachweis haben.

Zusammenkünfte & Veranstaltungen

- Zusammenkünfte mit unter 100 Teilnehmern sind ohne weitere Regeln zulässig.
- Für Zusammenkünfte ab 100 Teilnehmern gilt die 3-G-Regel.
- Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern müssen spätestens 7 Tage davor bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.
- Zusammenkünfte mit mehr als 500 Teilnehmern müssen von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Die Behörde hat über die Bewilligung innerhalb von 2 Wochen ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen zu entscheiden.
- Für Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern muss ein Präventionskonzept erstellt und ein COVID-19-Beauftragter ernannt werden.
- Es gibt keine Teilnehmerobergrenze.

Hotellerie & Beherbergung

- Beim Betreten von Beherbergungsbetrieben gilt die 3-G-Regel.
- Für Gäste entfällt die Maskenpflicht.
- Mitarbeiter mit unmittelbarem Kundenkontakt sind von der Maskenpflicht befreit, wenn ein

3-G-Nachweis erbracht wird.

- Jede Beherbergung muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen.
- Unter Beherbergungsbetriebe fallen auch beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenstellplätze.

Sport & Freizeitbetriebe

- Jede Sportausübung ist erlaubt.
- Beim Betreten von Sportstätten und Freizeiteinrichtungen gilt die 3-G-Regel.
- Für Besucher von Theater-, Kino- oder Kabarettvorstellungen gilt beim Betreten die 3-G-Regel.
- Jede Sportstätte und jede Freizeiteinrichtung muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen.
- In Museen, Kunsthallen, kulturellen Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Büchereien und Archiven gilt die 3-G-Regel nicht. Hier muss eine Maske getragen werden.

Verkehrsmittel

- In öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis ist eine Maske zu tragen.
- Die Maskenpflicht gilt auch in U-Bahn-Stationen, Bushaltestellen, Flughäfen etc.
- Bei der Benutzung von Reisebussen gilt die 3-G-Regel, daher besteht keine Maskenpflicht.

Alten-,Pflege- und Behindertenheime

- Für Besucher gilt die 3-G-Regel und die Maskenpflicht während des Besuchs.
- Mitarbeiter von Alten- und Pflegeheimen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind.
- Wenn Mitarbeiter einen Testnachweis erbringen, gilt dieser für 1 Woche.
- Für Mitarbeiter gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht. Wenn der Nachweis die Gültigkeit überschritten hat, ist beim Kontakt mit Bewohnern eine FFP2-Maske zu tragen.
- Neu aufgenommene Bewohner dürfen nur eingelassen werden, wenn sie getestet, genesen oder geimpft sind.
- Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen muss Bewohnern alle 7 Tage einen Antigentest anbieten. Wenn Bewohner das Alten- oder Pflegeheim verlassen, muss ihnen alle 3 Tage ein Antigentest angeboten werden.
- Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.

Krankenhäuser & Kuranstalten

- Für Besucher gilt die 3-G-Regel und die Maskenpflicht während des Besuchs.
- Mitarbeiter müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind.
- Wenn Mitarbeiter einen Testnachweis erbringen, gilt dieser für 1 Woche.
- Für Mitarbeiter gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht. Wenn der Nachweis die Gültigkeit überschritten hat, ist bei Kontakt mit Bewohnern eine FFP2-Maske zu tragen.
- Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.